

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Philipp Kutter (CVP, Wädenswil), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnendem

betreffend Bestellung von Kommissionen; § 74 KR-Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (171.11) wird wie folgt geändert, resp. ergänzt:

§ 74, Absatz 1

Bei der Bestellung der Kommissionen und ihrer Präsidien sind die Fraktionen insgesamt nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Absatz 3 streichen, neuer Absatz 3:

Verzichtet eine Fraktion auf die Besetzung eines Kommissionssitzes oder eines Kommissionspräsidiums, oder kann sie ihren Anspruch nicht wahrnehmen, verfällt ihr Anspruch zu Gunsten jener Fraktion mit dem nächst tieferen Anspruch. Haben mehrere Fraktionen den gleich hohen Anspruch, entscheidet das Los.

neuer Absatz 4

Keine Fraktion darf ein Kommissionspräsidium länger als zwei volle aufeinander folgende Amtsperioden besetzen.

Ruedi Lais
Philipp Kutter
Esther Guyer

Stefan Dollenmeier

Begründung:

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates sagt klar, dass die Kommissionen nach dem Proporz zu besetzen sind. Der Proporz ist hochzuhalten, da er den Volkswillen bezüglich der Kantonsratswahl so genau wie möglich abbildet. Muss der Proporz aus zwingenden Gründen verletzt werden, ist die Verletzung so klein wie möglich zu halten. Mit der Verankerung der über alle Kommissionen proportionalen Vertretung sämtlicher Fraktionen, wie sie von der IFK seit 2007 vorgenommen wird, entfällt der Zweck von Fraktionsverbindungen gem. bisherigem Absatz 3.

Zu Beginn der laufenden Legislatur hat eine neue Fraktion aus personellen Gründen einen ihr zustehenden Kommissionsvorsitz nicht beanspruchen können und diesen Sitz freiwillig an ein Ratsmitglied einer anderen Fraktion abgegeben. Dieser Fall wird weder im Geschäftsreglement noch in einer IFK-Regel behandelt.

Im Interesse einer unabhängigen Aufsicht durch die Kommissionen ist ein minimaler parteipolitischer Wechsel bei den Kommissionspräsidien angezeigt. Auch diese Änderung entspricht der geltenden Praxis der IFK.

Mit der vorgeschlagenen Reglementsänderung werden die Rechtssicherheit hergestellt und die demokratische Legitimation der Kommissionsarbeit garantiert. Ein allfälliger Losentscheid entspricht § 79 GPR.